

## Zivilrecht in Mittel Erde: Wem gehört der Eine Ring?\*

Wiss. Mitarbeiter Robin Reponow, Heidelberg\*\*

Am 29.8.2024 wird Amazon die zweite Staffel der Serie „Ringe der Macht“ veröffentlichen. Noch ist nicht viel über den Inhalt der Staffel bekannt. Doch es kann als sicher gelten, dass früher oder später im Verlauf der Serie zu sehen sein wird, wie der dunkle Herrscher Sauron den Einen Ring schmiedet, den Meisterring, der dazu dient, alle anderen Ringe zu beherrschen. Das weitere Schicksal dieses Ringes ist durchaus turbulent: Er geht durch viele Hände, ehe er schließlich am Ende des dritten Herr-der-Ringe-Bandes in den Schicksalsklüften zerstört wird. Der Beitrag versucht, diese Ereignisse auf Grundlage des BGB einzuordnen. Dabei stellen sich interessante und lehrreiche Rechtsfragen, u.a. zum gesetzlichen Eigentumserwerb und zur Verjährung des Vindikationsanspruchs.

I. Einleitung .....	689
II. Das Schmieden des Rings .....	691
III. Der Krieg des letzten Bündnisses und das Verhängnis auf den Schwertefeldern .....	691
IV. Ein Fund und ein Mord.....	692
V. Fünf einsame Jahrhunderte .....	693
VI. Rätsel im Dunkeln .....	695
VII. Ein lügender Meisterdieb .....	696
VIII. Ein Umschlag auf dem Kaminsims .....	697
IX. Vom Auenland nach Mordor .....	699
X. Fazit.....	700

### I. Einleitung

Bei dem Einen Ring handelt es sich vermutlich um das mächtigste und daher auch wertvollste Artefakt in Mittel Erde. Kein Wunder also, dass verschiedene Personen Anspruch darauf erheben. Insbesondere der dunkle Herrscher Sauron versucht im „Herrn der Ringe“ sehr hartnäckig, seiner habhaft zu werden – und das möglicherweise sogar mit Recht. Jedenfalls äußert der weise Halbelb Elrond über die Eigentumsfrage am Ring die Einschätzung:

\* Die wörtlichen Zitate entstammen beim „Herrn der Ringe“ der Übersetzung von *Margaret Carroux* aus den Jahren 1969/1970 und beim „Hobbit“ der Übersetzung von *Wolfgang Krege* aus dem Jahr 1997. Aufgrund der Vielzahl der im Umlauf befindlichen Ausgaben ist als Quellenangabe jeweils nur die Kapitelnummer angegeben, beim „Herrn der Ringe“ (abgekürzt HdR) zusätzlich auch das Buch (jeder der drei Bände besteht aus zwei Büchern; die Kapitelzählung beginnt in jedem Buch von Neuem).

\*\* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Prof. Dr. Christian Baldus). Er dankt *Lisa Weck*, *Benedikt Heuser* und *Frederik Schlosser* für ihre hilfreichen Anregungen.

„Er gehört Sauron und ist von ihm allein gemacht worden [...].“ (HdR II 2)

Ähnliche Worte hat zuvor schon Gandalf gegenüber Frodo gebraucht („er selbst hat den Ring gemacht, es ist seiner“, HdR I 2). Gleichwohl wird Gollum nicht müde, zu betonen, dass der Ring, den er als sein „Geburtstagsgeschenk“ und seinen „Schatz“ bezeichnet, ihm gehöre. Auch Bilbo hält sich indes für den Eigentümer: Als Gandalf ihn auffordert, den Ring an Frodo zu übergeben, entgegnet Bilbo ihm:

„Was geht es dich überhaupt an, was ich mit meinen Sachen mache? Er gehört mir. Ich habe ihn gefunden.“

Und noch einmal:

„Er ist meiner, sage ich dir.“ (HdR I 1)

Als aber einige Jahre später bei Elronds Rat Aragorn als Isildurs Erbe vorgestellt wird, ruft Frodo, an Aragorn gewandt, erstaunt aus:

„Dann gehört er dir und nicht mir!“ (HdR II 2)

Im Ausgangspunkt ähnlich denkt womöglich Boromir, als er Frodo am Amon Hen mit den Worten bedrängt:

„Wenn irgendwelche Sterblichen Anspruch auf den Ring haben, dann sind es die Menschen von Númenor [...]!“ (HdR II 10)

Dennoch spricht Frodo, als ihn seine Reise schließlich bis zu den Schicksalsklüften geführt hat, dort die verhängnisvollen Worte:

„Der Ring gehört mir.“ (HdR VI 3)

Es ist mithin festzuhalten: Zur Frage, wem der Ring gehört, werden divergierende Auffassungen vertreten. Höchste Zeit also für eine juristische Klärung: Wer ist – rechtlich gesehen – der Herr des Ringes?<sup>1</sup> Und welche weiteren Konsequenzen ergeben sich daraus?

Will man diesen Fragen nachgehen, so stößt man zunächst auf den Grundsatz des internationalen Privatrechts, wonach die Rechtsverhältnisse an Sachen<sup>2</sup> grundsätzlich durch das Recht des Staates bestimmt werden, in dem sich die Sache befindet (sog. *lex rei sitae*). Für Deutschland wird dies in

<sup>1</sup> Die Frage nach dem Eigentum am Ring wird pointiert auch in dem sehr verdienstvollen Werk von *Schleif*, *Darf man eigentlich Zombies töten?*, 2023, S. 42–47 behandelt.

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen unterstellen, dass es sich bei dem Ring um eine Sache, also um ein Rechtsobjekt, handelt. Dies ist insoweit nicht unproblematisch, als im „Herrn der Ringe“ mehrfach die Rede davon ist, dass der Ring einen eigenen Willen habe und sich in gewissem Maße seine Besitzer aussuche (etwa HdR I 2). Dies könnte dafürsprechen, ihn eher als Rechtssubjekt anzusehen.

Art. 43 Abs. 1 EGBGB angeordnet; die Regel ist aber auch international weithin anerkannt.<sup>3</sup> Der Ring befand sich im Laufe seiner über viereinhalbtausend Jahre langen Geschichte an verschiedensten Orten: vom dunklen Reich Mordor, über die Menschenkönigreiche Gondor und Arnor, das Auenland (das wohl am ehesten als teilsouveräner Gliedstaat von Arnor zu qualifizieren ist), bis hin zum Zwergenkönigreich Erebor und den Elbenreichen in Lothlórien und im Düsterwald. Leider sind wir über das Privatrecht aller dieser Staaten bedauerlich schlecht informiert. Lässt sich der Inhalt der zur Anwendung berufenen ausländischen Rechtsordnung nicht ermitteln, so kann subsidiär die lex fori angewandt werden,<sup>4</sup> für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung also das deutsche Recht.

## II. Das Schmieden des Rings

Die Eigentumslage ist bekanntlich stets chronologisch zu prüfen. Der erste Eigentümer des Rings war der dunkle Herrscher Sauron. Jedenfalls insoweit kann kein Zweifel bestehen. Selbst wenn die von Sauron bei der Herstellung des Rings verwendeten Rohmaterialien nicht in seinem Eigentum gestanden haben sollten, so hätte er dennoch gem. § 950 Abs. 1 S. 1 BGB originäres Eigentum an dem Ring erworben (und die Eigentümer der Rohstoffe wären auf Ausgleichsansprüche nach §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 ff. BGB verwiesen). Dass Sauron die Kunst, Ringe der Macht herzustellen, zuvor von den Elbenschmieden von Eregion erlernt hatte, ist ebenfalls unerheblich. Allenfalls könnten die Elbenschmiede gegen Sauron Ansprüche wegen der Verletzung ihres geistigen Eigentums oder wegen des Ausspähhens von Geschäftsgeheimnissen geltend machen.

## III. Der Krieg des letzten Bündnisses und das Verhängnis auf den Schwertefeldern

Als Sauron, gestützt auf die Macht des Ringes, die freien Völker Mittel Erdes mit Krieg überzog, formierte sich gegen ihn das letzte Bündnis aus Elben und Menschen. Nach langem, verlustreichem Kampf konnte Sauron besiegt werden; am Ende schnitt Elendils Sohn Isildur den Ring mit dem geborstenen Schwert seines Vaters von Saurons Hand und nahm ihn an sich. Ob dieses Handeln nach unseren Maßstäben gegen Kriegsvölkerrecht verstieß,<sup>5</sup> muss an dieser Stelle ebenso offenbleiben wie die Frage, ob es sich um eine illegale Ausfuhr von Kulturgut handelte.

Isildur jedenfalls äußerte nach der Schlacht gegenüber Elrond, er wolle den Ring „als Wergeld“ für seinen Vater und seinen Bruder, die beide gefallen waren; in den Aufzeichnungen, die er wenig später niederlegte, schrieb er, der Ring solle nun „ein Erbstück des Nördlichen Königreiches werden“ (HdR II 2). Das BGB hält jedoch keine Vorschrift bereit, durch die Isildur zum Eigentümer des Rings hätte werden können. Der Ring gehörte vielmehr weiterhin Sauron, denn dieser war, wie im „Herrn der Ringe“ oft betont wird, lediglich „geschwächt, doch nicht vernichtet“ (HdR II 2).

Isildur konnte sich des Rings allerdings nicht lange erfreuen, denn als er nach dem Krieg ins nördliche Königreich Arnor zurückkehren wollte, geriet er in der Nähe der Schwertfelder am Fluss Anduin mit seinem Gefolge in einen Hinterhalt von Orks. Er zog den Ring auf und versuchte, sich schwimmend zu retten. Doch der Ring glitt Isildur vom Finger, woraufhin er von den Orks gesehen und getötet wurde. Da der Ring bereits vor Isildurs Tod in den Fluten versank und da an verlorenen Sachen

<sup>3</sup> *Junker*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2022, § 17 Rn. 2 f.

<sup>4</sup> BGH NJW 1978, 496 (498); BGH NJW 1982, 1215 (1216); kritisch teilweise die Literatur, vgl. *Junker*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2022, § 11 Rn. 11–17; *Yassari*, *RabelsZ* 82 (2018), 944 (963–970).

<sup>5</sup> Vgl. Art. 23 lit. g, 46 Abs. 2 HLKO; man könnte sogar an eine nach Art. 47 HLKO und Art. 15 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens verbotene Plünderung denken. Aufgrund der Gefährlichkeit des Rings ließe sich allerdings auch vertreten, dass es sich um eine rechtmäßige Beschlagnahme nach Art. 53 HLKO handelte.

kein Besitz besteht,<sup>6</sup> verlor Isildur seinen Besitz am Ring bereits zu Lebzeiten gem. § 856 Abs. 1 Alt. 2 BGB; sein Sohn und Erbe Vandalil konnte keinen Erbenbesitz nach § 857 BGB begründen. Lange Zeit lag der Ring daraufhin besitzlos am Grund des Anduin.

#### IV. Ein Fund und ein Mord

Etliche Jahre später gingen zwei Freunde bei den Schwertefeldern angeln. Einer von ihnen, Déagol, der als „scharfäugig“ beschrieben wird (HdR I 2), fand dabei im Wasser zufällig den Ring. Auf den ersten Blick läge es nahe, dies als Schatzfund nach § 984 BGB zu qualifizieren. Bei einem solchen erwerben der Finder und der Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, zu gleichen Teilen Miteigentum nach den §§ 741 ff., 1008 ff. BGB. Bei der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, kann es sich auch um ein Gewässer handeln.<sup>7</sup> Steht sie in niemandes Eigentum, so wird der Finder alleiniger Eigentümer.<sup>8</sup>

Ein Schatz ist nach der Legaldefinition des § 984 BGB eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei nicht zuletzt die Auffindesituation und die Eigenart der Sache zu berücksichtigen sind.<sup>9</sup> Bei flüchtiger Betrachtung scheinen die Voraussetzungen für einen Schatzfund bei einem Ring, der für unklare Zeit (tatsächlich waren es, wie später rekonstruiert werden konnte, fast 2.500 Jahre) auf dem Grunde eines großen Flusses lag, vorzuliegen.

Allerdings gelten für einen Schatzfund strenge Anforderungen: Es obliegt demjenigen, der Rechte aus § 984 BGB herleiten will, zuvor alle zumutbaren Nachforschungen über die Person des Eigentümers anzustellen.<sup>10</sup> Gerade bei wertvollen Sachen muss auch entfernten Möglichkeiten zur Ermittlung des Eigentümers nachgegangen werden.<sup>11</sup> Ein Schatzfund liegt demnach nur dann vor, wenn jede Hoffnung auf die Ermittlung des Eigentümers als vergeblich erscheint.<sup>12</sup> Wenn dagegen Aussicht auf die Ermittlung des Eigentümers besteht, dann handelt es sich nicht um einen Schatz, sondern um einen gewöhnlichen Fund nach §§ 965 ff. BGB.<sup>13</sup>

Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass Mittel Erde von zahlreichen äußerst langlebigen oder sogar unsterblichen Wesen bevölkert ist (so war etwa die Elbenkönigin Galadriel zum Zeitpunkt der Handlung des „Herrn der Ringe“ bereits über 8.000 Sonnenjahre alt, aber es war „kein Zeichen des Alters“ an ihr, „es sei denn in den Tiefen ihrer Augen“, HdR II 7). An den Schluss davon, dass eine Sache lange verborgen lag, darauf, dass ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, sind unter den spezifischen Bedingungen von Mittel Erde also höhere Anforderungen zu stellen als in unserer Welt. Weiterhin handelt es sich bei dem Ring um ein äußerst mächtiges Objekt. Wie oft betont wird (etwa HdR I 2), existieren nicht viele Zauberringe, und zumindest die Weisen besitzen Kenntnisse über ihre Herkunft und ihren Verbleib. Insoweit bestehen durchaus Anhaltspunkte für die Ermittlung des Eigentümers.

<sup>6</sup> Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 856 Rn. 2.

<sup>7</sup> Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 7.

<sup>8</sup> Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 26.

<sup>9</sup> Vgl. Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 30.

<sup>10</sup> Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 14; OLG Hamburg MDR 1982, 409.

<sup>11</sup> Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 12; vgl. OLG Hamburg MDR 1982, 409; OLG Celle NJW 1992, 2576 (2577).

<sup>12</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 2; Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 12; OLG Hamburg MDR 1982, 409.

<sup>13</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 2; Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 12.

Vor allem aber ist für die Frage, ob ein Schatzfund vorliegt, nicht etwa die Prognose zum Zeitpunkt des Fundes, sondern vielmehr die objektive Lage der Dinge maßgeblich: Auch wenn sich erst nach dem Fund herausstellt, dass ein Eigentümer ermittelt werden kann, handelt es sich nicht um einen Schatz und kommt somit ein Eigentumserwerb nach § 984 BGB nicht in Betracht.<sup>14</sup> Im Fall des von Déagol gefundenen Ringes wurde letztlich (wenn auch erst viel später) ermittelt, woher er stammte und wem er gehörte. Daher liegt kein Schatzfund vor und Déagol konnte kein Eigentum nach § 984 BGB erwerben. Vielmehr handelt es sich um einen gewöhnlichen Fund nach §§ 965 ff. BGB.

Auch bei einem gewöhnlichen Fund ist nach den §§ 973 und 974 BGB ein gesetzlicher Eigentumserwerb möglich. Wenn unbekannt ist, wer die Sache verloren oder wer aus anderen Gründen ein Recht an der Sache oder auf die Sache hat (in der Terminologie des Gesetzes: wer empfangsberechtigt ist), dann setzt ein Eigentumserwerb des Finders nach § 973 Abs. 1 BGB jedoch (bei Sachen, die mehr als 10 € wert sind, was auf den Ring zutreffen dürfte) voraus, dass dieser den Fund bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Wenn sich bei ihm oder bei der Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten ein Empfangsberechtigter meldet, so erwirbt der Finder das Eigentum. Welches die zuständige Behörde ist, bestimmt sich in Deutschland nach Landesrecht.<sup>15</sup> Wer beim Ringfund für die Entgegennahme einer Anzeige zuständig gewesen wäre, erscheint unklar. In Betracht käme etwa die Großmutter von Sméagol und Déagol, über die es heißt, sie habe über die Sippe geherrscht und sei „eine gestrenge Frau und bewandert in den alten Überlieferungen“ gewesen (HdR I 2). Letztlich kann die Frage allerdings dahinstehen, denn Déagol zeigte seinen Fund überhaupt niemandem an – er hatte schlichtweg keine Gelegenheit dazu, denn er wurde unmittelbar nach dem Fund von seinem Freund Sméagol erwürgt, „weil das Gold so strahlend und schön war“ und Sméagol den Ring für sich haben wollte (HdR I 2).

Sméagol, „der wißbegierigste und vorwitzigste“ seiner Familie (HdR I 2), nahm den Ring an sich. Er war jedoch kein Finder, denn Finder i.S.d. der §§ 965 ff. BGB ist nur derjenige, der als erster Besitz an der (zuvor besitzlosen) Fundsache begründet,<sup>16</sup> und dies war Déagol. Sméagol erlangte den Besitz am Ring dagegen durch verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Auf strafrechtlicher Ebene liegt Mord aus Habgier in Tateinheit<sup>17</sup> mit Raub mit Todesfolge nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 und Gr. 3 Var. 1, 249 Abs. 1, 251, 52 Abs. 1 StGB vor.

## V. Fünf einsame Jahrhunderte

Ein Eigentumserwerb Sméagols nach den Vorschriften über den Fund kommt somit nicht in Betracht. Möglich erscheint aber ein Eigentumserwerb durch Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB. Da der Ring Sméagol (der nunmehr Gollum genannt wurde und in eine Höhle des Nebelgebirges zog) ein unnatürlich langes Leben verlieh, hatte er den Ring knapp 500 Jahre in Besitz. Die zehnjährige Ersitzungsfrist ist demnach um ein Vielfaches überschritten.

Der Zeitablauf ist indes nicht die einzige Voraussetzung der Ersitzung: Erforderlich ist weiterhin, dass der Besitzer die Sache in Eigenbesitz hat und dass er gutgläubig ist. Eigenbesitzer ist nach § 872 BGB, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt. Dies trifft auf Gollum, der den Ring als seinen „Schatz“

---

<sup>14</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 3; Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 14, jeweils m.w.N.

<sup>15</sup> Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.3.2024, § 965 Rn. 8.

<sup>16</sup> Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 965 Rn. 10.

<sup>17</sup> Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 251 Rn. 12; zur Wegnahme vgl. im Übrigen dies., in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 249 Rn. 3.

betrachtete, ohne Weiteres zu. Der gute Glaube muss sich bei der Ersitzung, wie aus dem Wortlaut von § 937 Abs. 2 BGB hervorgeht („dass ihm das Eigentum nicht zusteht“), auf die eigene Eigentümerstellung beziehen. Das heißt: Der Besitzer ist dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm bei Erwerb des Eigenbesitzes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass ihm die Sache nicht gehört.<sup>18</sup> Es kommt insoweit also nicht nur auf die Kenntnis der Umstände an, aus denen sich das Fehlen der eigenen Rechtsstellung ergibt; für die Bösgläubigkeit des Besitzers ist vielmehr weiterhin erforderlich, dass er aus diesen Umständen die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht.<sup>19</sup> Die Gutgläubigkeit kann also auf einem Rechtsirrtum beruhen, doch dieser darf nicht grob fahrlässig sein.<sup>20</sup> Wer die Umstände so kennt, dass jeder Unbefangene seine Nichtberechtigung annehmen würde, kann sich auf seine Arglosigkeit nicht berufen.<sup>21</sup>

Was Gollum sich konkret dachte, als er den Ring an sich nahm, ist unbekannt. Jedenfalls war er juristischer Laie und von durchaus zweifelhaftem Charakter. Doch auch einer noch so verstockten und ungebildeten Person müsste bei unbefangener Bewertung der Tatsachen klar sein, dass eine durch Mord am Vorbesitzer erlangte Sache nicht ins Eigentum des Mörders übergehen kann. Gollum kann also bei seinem Besitzerwerb nicht gutgläubig gewesen sein.<sup>22</sup>

Eine Ersitzung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Besitzer zwar bei Besitzerwerb bösgläubig war, aber später gutgläubig wird.<sup>23</sup> Gollum hatte sich eine Geschichte zurechtgelegt, derzufolge er den Ring als Geburtstagsgeschenk erhalten habe, und die er „noch und noch wiederholte, wenn er im Dunkeln an seinen Knochen nagte, bis er sie schließlich fast selbst glaubte“ (HdR I 2). Allerdings ist anerkannt, dass das bloße Vergessen der eigenen Nichtberechtigung nicht ausreicht, um Gutgläubigkeit zu begründen.<sup>24</sup> Die Auto-Suggestion wie bei Gollum dürfte dem Vergessen gleichzustellen sein (vom Eintritt einer nachträglichen Gutgläubigkeit ist vielmehr z.B. in Fällen auszugehen, in denen der Besitzer nachträglich ein – ggf. zweites – Erwerbsgeschäft mit einem vermeintlichen Eigentümer abschließt). Zudem glaubte Gollum seine Geschichte ja nur „fast“.

Festzuhalten ist also: Trotz des Fundes durch Déagol und während der fast 500 Jahre des Besitzes von Sméagol alias Gollum war weiterhin Sauron der Eigentümer des Ringes. Gleichwohl verjährte Saurons Herausgabeanspruch aus § 985 BGB gem. §§ 197 Abs. 1 Nr. 2, 200 S. 1 BGB nach Ablauf von 30 Jahren seit Gollums Besitzerwerb. Wenn er von Sauron auf Herausgabe in Anspruch genommen worden wäre, hätte Gollum diesem also die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB entgegenhalten können. Das Eigentum Saurons bestand fort, aber er hatte keine rechtliche Möglichkeit zur Wiedererlangung seines Besitzes; es handelte sich vielmehr um ein bloßes nudum ius.<sup>25</sup> Dass Eigen-

<sup>18</sup> Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 937 Rn. 6; Brehm/Berger, Sachenrecht, 4. Aufl. 2022, § 28 Rn. 1.

<sup>19</sup> Hamdorf, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 937 Rn. 45; vgl. auch Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 932 Rn. 39.

<sup>20</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 937 Rn. 8.

<sup>21</sup> Hamdorf, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 937 Rn. 45.

<sup>22</sup> Wenn nicht Sméagol, sondern Déagol den Ring 500 Jahre lang besessen hätte, könnte das Ergebnis anders ausfallen, denn die Wertungen der §§ 965 ff. BGB dürften vielen juristischen Laien unbekannt sein. In diesem Fall ließe sich eine Gutgläubigkeit Déagols und in der Folge ein Eigentumserwerb nach § 937 BGB trotz Verletzung der Anzeigepflicht nach § 965 BGB vertreten.

<sup>23</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 937 Rn. 9; Buchwitz, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 937 Rn. 42; Wieling/Finkenauer, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 11 Rn. 3. Man könnte von bona fides superveniens sprechen.

<sup>24</sup> Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 937 Rn. 9; Buchwitz, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 937 Rn. 42.

<sup>25</sup> Monographisch (und kritisch) zur Figur des nudum ius: Klose, Das Eigentum als nudum ius im Bürgerlichen Recht, 2016; vgl. weiterhin etwa Baldus, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 107 f.; Wieling/Finkenauer, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 16.

tum und Besitz in einer solchen Konstellation dauerhaft auseinanderfallen können und dass sogar ein bösgläubiger Besitzer sich gegenüber dem Eigentümer auf Verjährung berufen kann, mag man aus rechtspolitischer Sicht kritisieren, doch es ist de lege lata eindeutig.<sup>26</sup> Für einen außerordentlichen Eigentumserwerb des Besitzers bei Verjährung des Vindikationsanspruchs, wie er zuweilen gefordert wird,<sup>27</sup> gibt es im BGB keine Grundlage.<sup>28</sup>

## VI. Rätsel im Dunkeln

Eines Tages verlor Gollum den Ring, als er durch einen finsternen Orkstollen streifte. Wie es der Zufall wollte, kam dort wenig später der Hobbit Bilbo Beutlin vorbei, der mit seinen Gefährten in die Gefangenschaft der Orks geraten und auf der Flucht von ihnen getrennt worden war. Bilbo ertastete den Ring und steckte ihn sich zunächst in die Tasche, „[o]hne sich viel dabei zu denken“ (Hobbit 5). Es handelt sich dabei (erneut) um einen Fund nach §§ 965 ff. BGB. Ähnlich wie ein halbes Jahrtausend zuvor Déagol wäre Bilbo grundsätzlich verpflichtet gewesen, der zuständigen Behörde seinen Fund anzuzeigen. Erneut ist fraglich, wer die zuständige Behörde wäre (der Ork-König?). Die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde gilt nach § 965 Abs. 2 BGB jedoch nur dann, wenn dem Finder kein Empfangsberechtigter bekannt ist. Kennt der Finder dagegen einen Empfangsberechtigten wie etwa insbesondere den Verlierer oder Eigentümer der Sache, so hat er statt der Behörde gegenüber diesem nach § 965 Abs. 1 BGB seinen Fund anzuzeigen. In diesem Fall ist ein Eigentumserwerb des Finders nur möglich, wenn er den Empfangsberechtigten unter Fristsetzung dazu aufgefordert hat, sich über seine Ansprüche auf Aufwendungsersatz aus § 970 BGB und auf Finderlohn aus § 971 BGB zu erklären, und wenn der Empfangsberechtigte sich nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Befriedigung der Ansprüche bereiterklärt hat.

Bald nach seinem Fund traf Bilbo zufällig auf Gollum und spielte mit ihm ein Rätselspiel. Wenn Bilbo das Spiel gewinne, so die Abmachung, werde Gollum ihm den Weg ins Freie zeigen; andernfalls werde er ihn fressen (Hobbit 5). Gollum bemerkte seinen Verlust jedoch alsbald und reagierte darauf mit einem aufgebrachten Selbstgespräch, das Bilbo belauschte und dem er entnahm, dass Gollum der frühere Besitzer des Ringes war. Ab diesem Zeitpunkt käme eine Anzeigepflicht gegenüber Gollum als Empfangsberechtigtem gem. § 965 Abs. 1 BGB in Betracht.

Es ist allerdings umstritten, ob ein unberechtigter und sogar bösgläubiger Besitzer wie Gollum als Empfangsberechtigter im Sinne der Norm angesehen werden kann. Ihrem Wortlaut („dem Verlierer oder [...] einem sonstigen Empfangsberechtigten“) zufolge ist jede Person, welche die Sache verloren hat, empfangsberechtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Gleichwohl möchte die herrschende Meinung als Empfangsberechtigten nur anerkennen, wer vom Finder aufgrund eines Rechts an der Sache oder nach den Besitzschutzvorschriften die Herausgabe der Sache

<sup>26</sup> Näher etwa *Baldus*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 104–134; *Thole*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 985 Rn. 209 f., 221–225; *Piekenbrock*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 197 Rn. 16–25; *ders.*, Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung, 2006, S. 393–395; *Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 16; *Klose*, Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht, 2016, S. 40–75 (mit der vereinzelt gebliebenen Ansicht, die Verjährbarkeit des Vindikationsanspruchs sei verfassungswidrig).

<sup>27</sup> *Finkenauer*, JZ 2014, 479 (484 f.); *Wieling/ders.*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 11 Rn. 12; *Klinck*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, Rn. U 180; vgl. auch *Piekenbrock*, Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung, 2006, S. 395 f.

<sup>28</sup> *Thole*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 985 Rn. 211; *Baldus*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 133; *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 39; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 Rn. 47; *Kähler*, NJW 2015, 1041 (1041); *Klose*, Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht, 2016, S. 44.

verlangen kann.<sup>29</sup> Gollum hat gegen Bilbo keinerlei Herausgabeanspruch – auch nicht aus § 1007 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 BGB, denn diese Ansprüche sind bei Bösgläubigkeit des Anspruchstellers gem. § 1007 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen. Gegen das Erfordernis eines Herausgabeanspruchs gegen den Finder spricht freilich, dass damit dem Finder, der sich bei Verletzung seiner Anzeigepflicht sogar schadensersatzpflichtig machen kann,<sup>30</sup> im Ergebnis eine Prüfung der dinglichen Rechtslage abverlangt würde.<sup>31</sup> Dies hätte Bilbo – wie wohl die meisten Finder – kaum leisten können.

Letztlich kann die Frage nach der Empfangsberechtigung Gollums allerdings – ebenso wie die nach der zuständigen Behörde – dahinstehen, denn Bilbo sah davon ab, Gollum seinen Fund anzuzeigen (was nachvollziehbar erscheint, da Gollum nunmehr bestrebt war, ihn umzubringen). Er setzte Gollum auch keine Frist zur Erklärung über seine Ansprüche aus den §§ 970 f. BGB. Bilbo konnte mithin nicht nach § 974 BGB das Eigentum am Ring erwerben.<sup>32</sup>

## VII. Ein lüggender Meisterdieb

Nach seinem Fund hatte Bilbo den Ring 60 Jahre in seinem Besitz. Es kommt also ein Eigentumserwerb durch Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB in Betracht. Allerdings dürfte Bilbo, ähnlich wie vor ihm Gollum, bösgläubig gewesen sein. Immerhin wusste er, dass der Ring zuvor in Gollums Besitz gewesen war. Nach Lage der Dinge hätte es für Bilbo nahegelegen, Gollum für den Eigentümer zu halten. Dieser hatte den Ring Bilbo gegenüber sogar als sein „Geburtstagsgeschenk“ bezeichnet (Hobbit 5). Bilbo hätte klar sein müssen, dass er eine von einem anderen verlorene Sache nicht einfach für sich behalten durfte. Er konnte sich der Erkenntnis seiner mangelnden Berechtigung auch deshalb nicht verschließen, weil Gollum ihm „Dieb!“ hinterherrief (Hobbit 5 – in Wahrheit liegt mangels Wegnahme kein Diebstahl, sondern eine Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB vor, auch wenn die Zwerg Bilbo ironischerweise tatsächlich als „Meisterdieb“ engagiert hatten).

Dass Bilbo ein gewisses Unrechtsbewusstsein besaß, wird auch dadurch belegt, dass er die Umstände seines Besitzererwerbs gegenüber den Zwergen verheimlichte: Zunächst erzählte er ihnen gar nichts von dem Ring („„nicht gerade jetzt“ dachte er“, Hobbit 6) und später gab er, um „jeden Zweifel an seinem Anspruch auf den Ring auszuräumen“ (HdR I 2), vor, Gollum habe versprochen, ihm ein Geschenk zu machen, wenn er das Spiel gewönne. Er habe erraten, dass es sich dabei um den Ring handelte, den er soeben gefunden hatte, und da er das Spiel tatsächlich gewann, habe er den Ring zu Recht behalten.<sup>33</sup> In Elronds Rat erklärt Bilbo, er habe sich diese Geschichte ausgedacht, weil er „den Namen Dieb loswerden“ und sein „Eigentum an dem Schatz geltend machen“ wollte (HdR II 2). Zu Letzterem ist die von Bilbo erdachte Geschichte freilich, wie hier nur am Rande bemerkt

<sup>29</sup> *Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 965 Rn. 16; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 965 Rn. 14; *Kindl*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2023, § 965 Rn. 7; *Herrler*, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, Vor § 965 Rn. 1; LG Düsseldorf, Urt. v. 27.7.2012, Az. 15 O 103/11 Rn. 35; für eine wortlautgetreue Anwendung dagegen *Schermaier*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2024, § 965 Rn. 58–59.2.

<sup>30</sup> *Herrler*, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 965 Rn. 1; nach *Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 965 Rn. 17, soll aber die Anzeige an den nichtempfangsberechtigten Verlierer nur bei grober Fahrlässigkeit des Finders eine Pflichtverletzung darstellen.

<sup>31</sup> *Schermaier*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 965 Rn. 59.

<sup>32</sup> Selbst wenn man vertreten wollte, dass die Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund von Gollums Mordabsichten gerechtfertigt war, führt dies zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich des Eigentums. Anders scheint Bilbo zu denken, als er gegenüber Gandalf äußert: „Er ist meiner, nicht wahr? Ich habe ihn gefunden, und Gollum hätte mich getötet, wenn ich ihn nicht behalten hätte.“ (HdR I 1, S. 51).

<sup>33</sup> Interessanterweise entspricht dies im Wesentlichen dem Geschehensablauf, wie er in der Erstauflage des „Hobbit“ tatsächlich nachzulesen ist. Später änderte *Tolkien* die Geschichte, um sie an die Handlung des „Herrn der Ringe“ anzupassen.

werden soll, durchaus ungeeignet: Auch wenn Bilbo gegen Gollum einen Anspruch auf den Ring gehabt hätte, hätte dies nichts am Fehlen einer Übereignung nach den §§ 929 ff. BGB geändert. Doch Bilbo hätte durch das Rätselspiel noch nicht einmal einen klagbaren Anspruch gegen Gollum erworben, da aus einem Spiel nach § 762 BGB lediglich eine sog. unvollkommene Verbindlichkeit resultiert.<sup>34</sup>

Festzuhalten ist also in jedem Fall: Bilbo erwarb nie das Eigentum am Ring; dieses stand vielmehr weiterhin Sauron zu. Bemerkenswerterweise begann aber bei Bilbo die Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB neu zu laufen. Nach der Konzeption des BGB entsteht der Anspruch aus § 985 BGB nämlich bei jedem Besitzwechsel von Neuem,<sup>35</sup> sodass grundsätzlich auch die Verjährung neu beginnt.<sup>36</sup> Das heißt: Während der ersten 30 Jahre von Bilbos Besitz hätte Sauron die Möglichkeit gehabt, den Ring von ihm herauszuverlangen,<sup>37</sup> danach stand dem Anspruch erneut die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB entgegen.

### VIII. Ein Umschlag auf dem Kaminsims

Als er den Ring jahrzehntelang in Besitz gehabt und ein biblisches Alter erreicht hatte, verließ Bilbo an seinem 111. Geburtstag seine Heimat im Auenland und ließ dabei unter anderem den Ring zurück, der in den Besitz seines Neffen Frodo überging. Bilbo hinterließ auch ein Testament, das, wie wir nebenbei erfahren, „entsprechend den Rechtsbräuchen der Hobbits“ aufgesetzt worden war, „die unter anderem sieben Zeugenunterschriften in roter Tinte verlangten“ (HdR I 1). Darin setzte er Frodo als seinen Erben ein. In der Folge wurde Frodo von den übrigen Hobbits als Bilbos Erbe und Rechtsnachfolger anerkannt. In Wahrheit war Bilbo jedoch nicht tot, sondern lebte in Bruchtal ein angenehmes und unbeschwertes Leben. Anstelle eines Erwerbs nach § 1922 Abs. 1 BGB kommt also eher ein Erwerb unter Lebenden in Betracht (es liegt gewissermaßen eine verschleierte vorweggenommene Erbfolge vor).

Bilbo ließ den Ring in einem an Frodo adressierten, verschlossenen Umschlag, der außerdem sein Testament und diverse andere Dinge enthielt, auf dem Kaminsims zurück. Frodo fand ihn dort und nahm ihn an sich. Dies kann als Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB angesehen werden. Durch das Adressieren des Umschlags an Frodo brachte Bilbo zudem zum Ausdruck, dass die darin befindlichen Sachen für diesen bestimmt waren. Das Zurücklassen des Umschlags ist daher als konkludentes Angebot auf Übereignung auszulegen. Indem Frodo den Umschlag an sich nahm, nahm er dieses Angebot an; der Zugang der Annahmeerklärung bei Bilbo ist gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich. Es kam somit grundsätzlich eine dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB zustande. Auf schuldrechtlicher Ebene liegt eine Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB vor. Bilbo war damit, wie Gandalf später bemerkt, „der einzige in der Geschichte“, der sich je freiwillig von dem Ring trennte (HdR I 2).

Allerdings könnten bei näherer Betrachtung gewisse Zweifel an der Freiwilligkeit und Wirksamkeit der Einigung bestehen. Immerhin übte Gandalf einen nicht unerheblichen Druck auf Bilbo aus: Nachdem er zunächst erfolglos versucht hatte, Bilbo zu überreden, machte er schließlich „einen Schritt auf den Hobbit zu und schien groß und bedrohlich zu werden, sein Schatten erfüllte den klei-

<sup>34</sup> Vgl. *Sprau*, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 762 Rn. 5.

<sup>35</sup> *Baldus*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, Vor § 985 Rn. 81; *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 10.

<sup>36</sup> *Spohnheimer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 83; *Kähler*, NJW 2015, 1041 (1042).

<sup>37</sup> Die h.M. geht davon aus, dass der redliche Finder ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB hat, bis ihm ein Empfangsberechtigter bekannt wird. Ein unredlicher Finder wie Bilbo hat dagegen kein Besitzrecht und ist daher dem Anspruch aus § 985 BGB ausgesetzt. Vgl. näher *Schermaier*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 965 Rn. 6 f.; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 966 Rn. 3.

nen Raum“ (HdR I 1). Bilbo wich bis zur Wand zurück und begann zu zittern, war also offensichtlich verängstigt. Unter dem Eindruck dieser Einschüchterung erklärte er sich schließlich bereit, den Ring Frodo zu überlassen. Gandalf äußerte später euphemistisch, Bilbo habe seine „ganze Hilfe“ benötigt, um den Ring wegzugeben (HdR I 2). Falls sein Druck die Schwelle einer widerrechtlichen Drohung i.S.d. § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB überschritten haben sollte, dann wäre die Einigung zwischen Bilbo und Frodo anfechtbar.<sup>38</sup> Allerdings hat Bilbo jedenfalls keine fristgemäße Anfechtungserklärung nach § 143 Abs. 1 BGB abgegeben. Im Fall der Anfechtbarkeit wegen Drohung besteht für die Anfechtungserklärung gem. § 124 Abs. 1 und 2 BGB eine Frist von einem Jahr ab dem Ende der Zwangslage. Doch die einzige Situation, in der das Handeln Bilbos unter Umständen als konkludente Anfechtungserklärung ausgelegt werden könnte – als Frodo ihm nämlich in Bruchtal den Ring kurz zeigte und Bilbo unwillkürlich „mit einem gierigen Gesicht“ nach ihm griff (HdR II 1) –, ereignete sich erst 17 Jahre nach Bilbos Abschied. Selbst wenn er von Gandalf i.S.d. § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB widerrechtlich bedroht worden sein sollte, wäre die dingliche Einigung mithin gleichwohl wirksam.

Trotz der wirksamen Einigung konnte Frodo jedoch deshalb nicht nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer des Ringes werden, weil Bilbo mangels Eigentum seinerseits nicht zur Übereignung des Rings berechtigt war. In Betracht kommt allenfalls ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB. Hierfür müsste Frodo nach § 932 Abs. 2 BGB gutgläubig gewesen sein, das heißt, er müsste Bilbo für den Eigentümer gehalten haben. Wenn Bilbo indes, wie soeben dargelegt, hinsichtlich seiner eigenen Eigentümerstellung bösgläubig war, dann spricht viel dafür, auch Frodo für bösgläubig zu halten. Frodo kannte nämlich die wahre Geschichte, wie der Ring an Bilbo gelangt war. Jedenfalls steht einem gutgläubigen Erwerb die Vorschrift des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB entgegen, wonach ein solcher ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer seinen Besitz gegen oder ohne seinen Willen verloren hat. Der Eigentümer des Rings war Sauron und wem ein Ring vom Finger geschnitten wird, der verliert den Besitz daran gegen seinen Willen. Auch die Weitergabe des Rings an Frodo änderte mithin nichts an der Eigentümerstellung Saurons.

Nachdem er den Ring von Bilbo erhalten hatte, hatte Frodo ihn 17 Jahre lang in Besitz, ehe er sich zu seiner abenteuerlichen Reise Richtung Mordor aufmachte; bis zur Zerstörung des Rings im Feuer der Schicksalsklüfte verging ein weiteres Jahr. Die Zeit für eine Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB würde mithin ausreichen. Auch einer Ersitzung steht jedoch Frodos Bösgläubigkeit entgegen.

Hätte Frodo den Ring also an die Schwarzen Reiter herausgeben müssen, als sie ihn – wahrscheinlich auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung Saurons<sup>39</sup> – an der Bruinen-Furt dazu aufforderten (HdR I 12)? Wohl nein, denn die oben erwähnte Grundregel, wonach bei jedem Besitzwechsel die Verjährung des Vindikationsanspruchs neu beginnt, wird durch § 198 BGB eingeschränkt. Diese Norm sieht vor, dass im Falle der Rechtsnachfolge – womit hier sowohl die Gesamtrechtsnachfolge als auch die willentliche Besitzübertragung gemeint ist<sup>40</sup> – dem neuen Besitzer die während des Besitzes seines Vorgängers verstrichene Verjährungszeit zugutekommt. Da Bilbo ihm den Besitz willentlich übertragen hatte,<sup>41</sup> kam es bei Frodo – anders als sechs Jahrzehnte zuvor bei Bilbo – nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Obwohl er den Ring selbst noch keine 30 Jahre in Besitz gehabt hatte, hätte sich Frodo also auf die Einrede des § 214 Abs. 1 BGB berufen können.

<sup>38</sup> Die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung bezieht sich in der Regel sowohl auf die schuldrechtliche als auch auf die dingliche Ebene, vgl. *Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 1 Rn. 27.

<sup>39</sup> Vgl. zu dieser Möglichkeit *Baldus*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, Vor § 985 Rn. 77.

<sup>40</sup> *Spohnheimer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 83; *Ellenberger*, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 198 Rn. 1.

<sup>41</sup> Eventuelle Willensmängel spielen i.R.d. § 198 BGB keine Rolle, vgl. *Piekenbrock*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 198 Rn. 9. Ob Bilbo von Gandalf i.S.d. § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB bedroht wurde, ist daher insoweit unerheblich.

## IX. Vom Auenland nach Mordor

Frodo hatte den Ring fast während der gesamten Handlung des „Herrn der Ringe“ in seinem Besitz.<sup>42</sup> Nur als Frodo nach dem Angriff der Riesenspinne Kankra zeitweise unpässlich war, nahm Sam den Ring vorübergehend an sich. Dabei war er jedenfalls zunächst nicht etwa Frodos Besitzdiener oder Besitzmittler. Er hielt Frodo vielmehr für tot und dachte, nun müsse er an dessen Stelle den Auftrag vollenden (HdR IV 10). Erst nachdem er den Ring an sich genommen hatte, erfuhr Sam, als er ein Gespräch zweier Orks belauschte, dass Frodo zwar durch das Spinnengift „schlapp wie ein entgräteter Fisch“, aber noch am Leben sei.

Interessant ist die Frage, wie sich der zwischenzeitliche Besitz von Sam auf die Verjährung auswirkt. Bei dem Besitzerwerb Sams handelte es sich nicht um eine willentliche Besitzübertragung, die unter den Begriff der Rechtsnachfolge in § 198 BGB gefasst werden könnte; vielmehr nahm sich Sam den Ring, ohne dass der bewusstlose Frodo einwilligen konnte. In diesem Moment entstand folglich ein neuer, unverjährter Vindikationsanspruch von Sauron gegen Sam. Die Rückgabe von Sam an den wieder erwachten Frodo im Turm von Cirith Ungol erfolgte dagegen freiwillig (HdR VI 1) und ist demnach als Rechtsnachfolge i.S.d. § 198 BGB anzusehen. Frodo ist mithin grundsätzlich die Besitzzeit Sams anzurechnen – doch diese betrug nur wenige Stunden. Auf seine eigene frühere Besitzzeit und auf die Bilbos könnte Frodo sich dagegen nach dem Gesetzeswortlaut infolge seines zwischenzeitlichen unfreiwilligen Besitzverlustes nicht mehr berufen. Die paradoxe Konsequenz wäre, dass Sauron durch den nur wenige Stunden andauernden Besitz Sams auch gegen Frodo einen neuen, unverjährten Vindikationsanspruch erworben hätte und dass Frodo ausgerechnet auf der letzten und gefährlichsten Etappe seiner Reise nicht mehr durch die Einrede des § 214 Abs. 1 BGB geschützt gewesen wäre.

Dieses Ergebnis mutet etwas willkürlich an. Es erschließt sich nicht, warum ein Besitzer, der die Sache willentlich an einen anderen übergeben und sie später von ihm zurückerhalten hat, besser stehen soll als ein Besitzer, der seinen Besitz unwillentlich vorübergehend verloren hat.<sup>43</sup> Nach der Wertung des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB müsste eigentlich Letzterer schutzwürdiger sein.<sup>44</sup> Es spricht daher viel dafür, das bislang gefundene Ergebnis durch eine analoge Anwendung von § 940 Abs. 2 BGB zu korrigieren. Diese Norm betrifft in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich nur die Ersitzung und sieht vor, dass ein lediglich kurzzeitiger unfreiwilliger Besitzverlust des Ersitzungsbesitzers nicht zu einer Unterbrechung der Ersitzungszeit führt. Dass, wenn im Sinne der Rechtssicherheit an den Besitz angeknüpft wird, zur Vermeidung willkürlicher Ergebnisse der kurzzeitige Besitzverlust außer Betracht bleiben soll, ist jedoch ein verallgemeinerungsfähiger Rechtsgedanke, wie auch daraus ersichtlich ist, dass in § 955 Abs. 3 BGB die entsprechende Anwendung von § 940 Abs. 2 BGB für die dingliche Zuordnung getrennter Früchte angeordnet wird.<sup>45</sup> Aus diesem Grund ist § 940 Abs. 2 BGB nach überzeugender Ansicht auf die Verjährung des Vindikationsanspruchs analog anzuwenden.<sup>46</sup>

<sup>42</sup> Gandalf (HdR I 2) und Tom Bombadil (HdR I 7) hielten den Ring kurz in den Händen, doch dies geschah jeweils nur für einige Momente und in Anwesenheit Frodos. Es spricht daher viel dafür, dass sie keine Sachherrschaft ausübten. Selbst wenn man sie als Besitzer ansehen wollte, hätte dies wegen § 198 BGB keine Auswirkungen auf die Verjährung, denn der Ring wurde jeweils freiwillig übergeben. Als Frodo Gandalf (HdR I 2) und Galadriel (HdR II 7) die dauerhafte Übereignung des Ringes anbot, lehnten beide dankend ab. Und als Boromir Frodo aufforderte, ihm den Ring zu „leihen“, und dann versuchte, ihm den Ring gewaltsam abzunehmen, entwich Frodo ihm (HdR II 10).

<sup>43</sup> Magnus/Wais, NJW 2014, 1270 (1272).

<sup>44</sup> Magnus/Wais, NJW 2014, 1270 (1272).

<sup>45</sup> Piekenbrock, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 197 Rn. 19, § 198 Rn. 12; Finkenauer, JZ 2000, 241 (244).

<sup>46</sup> Piekenbrock, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 197 Rn. 19, § 198 Rn. 12; Wieling/Finkenauer, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 18; Finkenauer, JZ 2000, 241 (244). Zum gleichen Ergebnis gelangen Magnus/Wais, NJW 2014, 1270 (1273 mit Fn. 28), indem sie § 198 BGB analog anwenden und als anderweitige Bestimmung des Verjährungsbeginns i.S.d. § 200 S. 1 BGB auffassen. Eine wiederum andere Lösung könnte eventuell darin

Frodo blieb die Einrede des § 214 Abs. 1 BGB demnach trotz des zwischenzeitlichen Besitzes von Sam erhalten.

Nur unmittelbar vor der Zerstörung des Rings kam es zu einem erneuten Besitzwechsel: Gollum nahm Frodo den Ring ab, indem er ihm den Finger mit dem Ring darauf abbiss (HdR VI 3). Direkt darauf stürzte er in seiner Freude darüber, seinen „Schatz“ wiederzuhaben, in die Schicksalsklüfte und der Ring wurde zerstört. Da der Besitzwechsel von Frodo auf Gollum nicht freiwillig erfolgte, erwarb Sauron jedoch für einen kurzen Moment einen neuen, unverjährten Vindikationsanspruch gegen Gollum.

## X. Fazit

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Gandalf und Elrond mit ihrer eingangs zitierten Einschätzung Recht hatten: Der wahre Herr des Rings war und blieb der dunkle Herrscher Sauron. Kein Ereignis in der Geschichte des Rings vermochte etwas an seiner Eigentümerstellung zu ändern. Allerdings war Saurons Herausgabeanspruch während eines Großteils der Zeit verjährt. Dies gilt insbesondere für die Ereignisse, die im „Herrn der Ringe“ beschrieben werden. Hätte Sauron den Ring während der Fahrt zum Schicksalsberg herausverlangen wollen, so hätte er dafür die kurzen Zeitfenster abpassen müssen, als Sam und Gollum im Besitz des Ringes waren.

Auf die denkbaren Folgeansprüche aus den §§ 987 ff. BGB soll hier nicht ausführlich eingegangen werden. Zu beachten wäre insofern jedenfalls § 217 BGB, wonach die Verjährung eines Anspruchs auch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen durchschlägt. Zu den Nebenleistungen im Sinne der Vorschrift gehört beim Vindikationsanspruch der Anspruch auf Nutzungersatz aus §§ 987 Abs. 1, 990 Abs. 1 S. 1 BGB,<sup>47</sup> nach herrschender Meinung aber nicht der Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB.<sup>48</sup> Glücklicherweise starb Sauron zeitgleich mit der Zerstörung des Ringes, sodass er keine Ansprüche wegen der Zerstörung seines Eigentums mehr geltend machen kann.

In jedem Fall zeigen die hier angestellten Überlegungen, dass das Eigentum sehr beständig ist. Nur unter engen Voraussetzungen findet ein gesetzlicher Eigentumserwerb statt. Liegen diese nicht vor, so besteht das Recht des bisherigen Eigentümers – ggf. als *nudum ius* – fort, und zwar auch dann, wenn sehr viel Zeit vergeht (vorliegend über 3.000 Jahre). Weiterhin sensibilisiert der Fall dafür, dass die Fragen, wer zivilrechtlich berechtigt, und wer moralisch gesehen „im Recht“ ist, (zwar zum Glück oft, aber) nicht immer zum gleichen Ergebnis führen. Dies gilt in Mittelalter wie in der Realität.

---

bestehen, dem Besitzer gegen die Vindikation die *dolo-agit*-Einrede zuzugestehen, was in der Literatur allerdings in erster Linie für den Fall diskutiert wird, dass die Neu-Entstehung des unverjährten Anspruchs auf ein Handeln des Eigentümers zurückzuführen ist, vgl. *Thole*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 985 Rn. 219; *Baldus*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 134; *Klose*, Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht, 2016, S. 43.

<sup>47</sup> *Spohnheimer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 88; *Raff*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, Vor § 987 Rn. 38; a.A. *Klose*, Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht, 2016, S. 54–59.

<sup>48</sup> *Spohnheimer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 985 Rn. 88; *Raff*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, Vor § 987 Rn. 38; *Kähler*, NJW 2015, 1041 (1045 f.); a.A. *Thole*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 985 Rn. 223; *Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 11 Rn. 12.